



An  
Legislative in Land und Bund  
Behörden  
Öffentlichkeit

## Das neue Integrationsgesetz – eine Mogelpackung?

18. November 2016

Sehr geehrter Herr/Frau,

die Bundesregierung wirbt damit, dass das im August 2016 in Kraft getretene neue Integrationsgesetz die Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützt: „Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung. Das gibt ihnen und den Ausbildungsbetrieben Rechtssicherheit“, heißt es auf den online-Seiten der Bundesregierung.

Auch der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg stellt fest, dass sich die Aussicht verbessert habe, „eine sogenannte Ausbildungsduldung zu erhalten. Dies liegt zum einen daran, dass die Ausbildung jetzt altersunabhängig ist (bisher musste diese vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden) und dass im Fall einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht (Aufenthaltsgesetz § 60a Abs. 2 Satz 4: „ist zu erteilen“) und zwar für die gesamte, im Ausbildungsvertrag bestimmte Ausbildungsdauer.“ Dies bedeute für den Arbeitgeber größere Sicherheit, der nicht befürchten müsse, dass sein Azubi während einer laufenden Ausbildung abgeschoben werde. Und auch eine erst in einigen Monaten beginnende Ausbildung könne laut Flüchtlingsrat einen Duldungsgrund darstellen.

Ebenso weist die baden-württembergische Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut im aktuellen newsletter fluechtlingshilfe-bw.de des Staatsministeriums darauf hin, dass sich die Sicherheit für Unternehmen verbessert habe, dass Flüchtlinge während der Ausbildung und danach in Deutschland bleiben könnten: „Bei anerkannten Flüchtlingen ist sowohl eine Beschäftigung als auch eine Ausbildung kein Problem. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis und damit uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt. Für andere Flüchtlinge hat der Bund die Bleibeperspektive ebenfalls verbessert. Flüchtlinge mit Ausbildungsvertrag erhalten für die Zeit ihrer Ausbildung eine Duldung. Nach Abschluss der Ausbildung bleibt die Duldung für sechs Monate während der Arbeitssuche erhalten. Bei Übernahme in eine Beschäftigung erhalten die Flüchtlinge für weitere zwei Jahre eine Aufenthaltsgenehmigung.“ Zudem habe das Wirtschaftsministerium ein Ausbildungsbündnis ins Leben gerufen, in dem das Land, die Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die



kommunalen Landesverbände eng zusammenarbeiten. Die Partner hätten sich unter anderem das Ziel gesetzt, junge Flüchtlinge möglichst rasch in Praktika, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung zu bringen. Dafür engagierten sich alle, so die Wirtschaftsministerin.

### **Auslegungsproblem Passbeschaffung**

Jedoch: Zwei Fälle aus Ostfildern geben Anlass, diese schönen Worte und guten Absichten zu bezweifeln. Im einen Fall konnte ein junger Pakistani seine Ausbildung als Altenpflegehelfer nicht – wie eigentlich geplant – am 1. September 2016 beginnen, da er infolge von Behördenversäumnissen seine Aufenthaltsgestattung mit Arbeitserlaubnis verloren hatte. Ein Bescheid des BAMF über die Aufhebung seines Asylverfahrens war nicht an seine Unterkunft in Ostfildern-Scharnhausen, sondern nach Kirchheim geschickt worden, wo er nie gewohnt hat; infolgedessen konnte er auch keinen Widerspruch einlegen. Inzwischen ist über einen Anwalt ein Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens gestellt worden, was mittlerweile erfolgt ist. Immer noch wartet der junge Mann darauf, seine Ausbildung beginnen zu dürfen. Das Regierungspräsidium besteht nun darauf, dass er sich einen Pass beschafft, um eine Ausbildungsduldung erteilen zu können. Es ist jedoch bekannt, dass die pakistanische Botschaft Asylbewerbern keinen Pass ausstellt, was diesem jungen Mann bei einer persönliche Vorsprache im pakistanischen Konsulat in Frankfurt auch bestätigt wurde.

Auch in einem weiteren Fall eines Pakistani, der bereits seine Ausbildung zum Altenpflegehelfer am 1.9.2016 begonnen hatte, wurde die Aufenthaltsgestattung und Arbeitserlaubnis sechs Wochen später auf Anweisung des Regierungspräsidiums entzogen. Grund war sein offenbar ebenfalls eingestelltes Asylverfahren, was mittlerweile nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart und positiver Entscheidung des BAMF wieder aufgenommen worden ist. Das Regierungspräsidium verweigert auch hier die Fortsetzung der Ausbildung mit dem Hinweis, dass es ohne Pass keine Ausbildungsduldung geben könne. Eine erneute Erteilung einer Aufenthaltsgestattung mit Arbeitserlaubnis ist ebenfalls nicht erfolgt.

Wir haben hier nur zwei Fälle genannt – bei beiden handelt es sich um Mangelberufe.

Unserer Kenntnis nach wird das Regierungspräsidium von der örtlichen Ausländerbehörde informiert, wenn ein Asylbewerber mit dem Status einer Duldung arbeiten oder eine Ausbildung machen möchte. Das Regierungspräsidium muss die Beschäftigung oder die Ausbildung genehmigen; es kann jedoch in bestimmten Fällen verlangen, dass ein Pass vorgelegt werden soll und sich die Person zumindest bemüht hat, einen Pass zu beschaffen.

Offensichtlich handelt es sich hier um eine Kann-Bestimmung. Und da stellt sich die Frage, ob es tatsächlich im Ermessen von Sachbearbeitern eines Regierungspräsidiums liegen kann, zu entscheiden, ob ein Asylbewerber einen Pass vorlegen muss und damit möglicherweise eine Ausbildung oder eine Arbeit unmöglich gemacht wird? Zudem wird dies unserer Erfahrung nach in Behörden unterschiedlich gehandhabt. Muss oder kann mit einer Duldung eine Ausbildung genehmigt werden? Oder heißt Duldung generell: Keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis? Sieht so Rechtssicherheit aus?

### **Derzeit keine Rechtssicherheit**

Zudem: Unserer Einschätzung nach gibt es eine Informationspflicht der Behörden, wenn sich rechtlich etwas geändert hat! Das heißt: Behörden müssen ihre Klienten aktiv informieren! Dies

ist nicht geschehen. Und Entscheidungen müssen transparent und nachvollziehbar sein. Dies ist nicht der Fall.

So wie das neue Integrationsgesetz in den beschriebenen Fällen gehandhabt wird, kann von Rechtssicherheit keine Rede sein, weder für geflüchtete Menschen, die eine Ausbildung machen oder arbeiten wollen, noch für Arbeitgeber, die Ausbildungsstellen oder Arbeit bieten.

Der Freundeskreis Asyl Ostfildern befürchtet, dass Arbeitgeber vor diesem Hintergrund Asylbewerbern keine Stellen mehr anbieten werden. Zudem besteht die große Gefahr, dass Flüchtlinge nun – anstatt die Zeit ihres Asylverfahrens für eine Ausbildung oder Arbeit nutzen zu können – in ihren Unterkünften unbeschäftigt die Zeit totschlagen müssen. Langeweile ist jedoch häufig Auslöser für Aggressionen. Und es führt bei Menschen, die später trotz eines ablehnenden Asylbescheids nicht abgeschoben werden können und mit einer Duldung in Deutschland bleiben, zu einem Leben mit Hartz IV. Außerdem wird auf diese Weise die Gelegenheit versäumt, Menschen, die Deutschland verlassen müssen, eine Ausbildung und erste Berufserfahrung mit auf den Weg zu geben.

#### **Politik muss aktiv werden**

Der Freundeskreis Asyl Ostfildern sieht diesen Teil des Gesetzes, möglicherweise entstanden aufgrund mangelnder Kenntnis der Alltagspraxis, als äußerst kritisch an. Wir bitten Sie, hier aktiv zu werden und

- 1) sollte es sich um eine „Kinderkrankheit“ des neuen Integrationsgesetzes handeln, eine entsprechende Korrektur zu veranlassen, oder
- 2) sollten Sachbearbeiter von Regierungspräsidien oder anderer Behörden eigenmächtig ihre Kompetenz überschritten haben, deren Entscheidungen zu korrigieren und die Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Zitzler